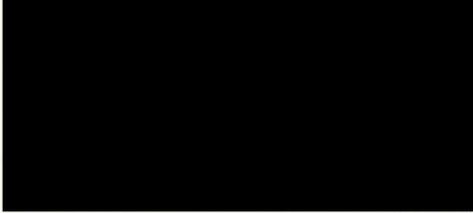




Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

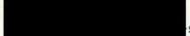
DS-IFG 2021-0005958903
www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Tatzeitstatistik Kreise, deutsch/nichtdeutsch, ausgewählte
Straftaten/-gruppen [#224124].**

Ihr Antrag vom 29. Juni 2021

Wiesbaden, 21.07.2021

Seite 1 von 2

Sehr geehrter ,

mit Antrag vom 29.06.2021 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um
Zusendung jeweils zweier Tabellen für die Berichtsjahre 2015 bis 2020,
ähnlich der PKS-Tabelle "T08 Tatzeitstatistik", für das Bundesgebiet:

- Tabelle 1) Anzahl der aufgeklärten Fälle insgesamt.
- Tabelle 2) Anzahl der aufgeklärten Fälle mit Beteiligung mindestens eines
nicht-deutschen Tatverdächtigen.

In beiden Tabellen bitten Sie um eine Aufschlüsselung der Fallzahlen nach

- Landkreisen/kreisfreien Städten,
- Tatmonat,
- 42 ausgewählten PKS-Straftatenschlüsseln: 111000, 210000, 211000, 212000,
216000, 217000, 219000, 222000, 224000, 3***00, 326*00, 4***00, 435*00,
436*00, ****00, ***100, ***200, ***300, *50*00, *90*00, 510000, 515000,
515001, 530000, 540000, 621100, 621110, 621120, 630000, 640000, 674000,
725000, 730000, 890000, 892000, 892500, 897000, 899000, 899500, 972500,
980100.

Darüber hinaus bitten Sie darum, den Berechnungszeitraum jeweils vom
01.01. eines Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres anzusetzen, um eine
Vergleichbarkeit mit der Standardtabelle 08 zu gewährleisten.



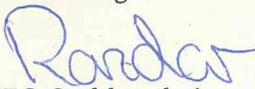
Seite 2 von 2

Bezugnehmend auf Ihren Antrag möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung konkreter Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlage vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 36).

Wie bereits hiesigem Schreiben vom 02.07.2021 zu entnehmen ist, hält das BKA keine entsprechenden Tabellen vor. Eine weitere Machbarkeitsprüfung in Bezug auf die von Ihnen begehrten Informationen in der erbetenen Form hat ergeben, dass eine entsprechende Auswertung und Aufbereitung der Daten letztlich **nicht** umsetzbar ist. Ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 1 IFG ist nicht gegeben.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags werden keine Kosten geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


IFG-Sachbearbeitung